

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 28.01.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen diesen aktuellen Mandantenrundbrief präsentieren zu können. Hierbei greife ich erneut die anstehenden Gesetzesänderungen im Erbrecht auf, die ich bereits in dem Mandantenrundbrief vom 21.09.2007 vorgestellt hatte. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Ihre Maren Jackwerth

Neues Scheidungsrecht

Ohne besondere Vereinbarung treten Ehepaare ab Heirat in den Stand der Zugewinnngemeinschaft ein, d.h. alles, was sie während der Ehezeit erwirtschaften, wird am Ende der Ehe zusammengezählt und die Differenz zwischen dem Zugewinn eines jeden muß hälftig an den schlechter gestellten Ehepartner ausgekehrt werden.

Neben diesem Zugewinnausgleich geht es im Falle einer Scheidung immer darum, wer wem Unterhalt zu zahlen hat. Nunmehr stellt das neue Scheidungsrecht klar, dass Unterhalt vorrangig an die Kinder und danach erst an den nicht verdienenden Ehepartner gezahlt werden muss. Ein geschiedener Ehegatte kann somit dann leer ausgehen, wenn der Mindesteigenbehalt für den verdienenden Ehepartner - nach Unterhaltszahlung an die Kinder - erreicht ist. Generell endet eine Unterhaltszahlung an den Geschiedenen spätestens 3 Jahre nach Geburt des letzten Kindes. Das heißt, dass der Geschiedene trotz Versorgung der Kinder dann wieder eigenständig für seinen Lebensunterhalt sorgen muss. Insofern erfolgt hier eine Gleichstellung mit unverheirateten, getrennt lebenden Eltern.

Sie sehen, wie kompliziert das Eherecht ist. Generell sollten Sie darüber nachdenken, ob bei Eingehen der Ehe ein Ehevertrag angebracht ist. Dieses erscheint vor allem dann sinnvoll, wenn beide Ehepartner keine

Kinder wünschen und weiterhin in ihren Berufen bleiben wollen. Interessant ist ein Ehevertrag auch dann, wenn einer der Ehepartner größeres Vermögen durch zum Beispiel eine Erbschaft in die Ehe einbringt. Zwar unterliegt die Erbschaft nicht dem Zugewinnausgleich, wohl aber die über die Ehezeit aus einem solchen Vermögen erzielten Erträge. Diesbezüglich berät Sie die Kanzlei Jackwerth gerne ausführlich.

Abgeltungssteuer 2009 – zur Erinnerung!

Das Aktiendepot wird neu besteuert – das so genannte Halbeinkünfteverfahren entfällt!

Ab 2009 hat ein Privatanleger eine 25%-ige Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auf alle Kapitalerträge zu entrichten. Steuerpflichtig sind somit in Zukunft nicht nur Zinsen, Dividenden und Wertzuwächse aus Finanzinnovationen, sondern auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren unabhängig von ihrer Haltedauer.

Wichtig für Sie zu wissen ist, dass die Abgeltungssteuer erstmals für Zinsen und Dividenden gilt, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren unterliegen dann der Abgeltungssteuer, wenn sie nach dem 31.12.2008 erworben wurden.

Bei Wertpapieren, die vor diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, gilt die bisherige Rechtslage fort; nach einer einjährigen Haltefrist ist weiterhin eine steuerfreie Veräußerung möglich.

Verluste aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien bei Erwerb nach dem 31.12.2008 verrechnet werden. Für „Altverluste“ aus privaten Veräußerungsgeschäften (Grundstücke, Wertpapiere, Termingeschäfte) gilt, dass diese auch in Zukunft noch mit anderen Einkunftsarten (Spekulationsgewinne und Wertzuwächse aus Kapitaleinkünften) verrechnet werden können, wobei der Veranlagungszeitraum Ende 2013 ausläuft.

Privatinvestoren, die viel Mühe auf eine Einzeltitelauswahl bei Aktien legen, werden durch diese Regelung bestraft, da bei jeder Transaktion erneut die Steuer anfällt. Es ist fraglich, ob Unternehmen aufgrund der reduzierten Körperschaftssteuer von 15% ab 2008 wirklich höhere Dividenden ausschütten, so dass die hier aufgeführten Steuern aufgefangen werden.

Erbschaftssteuerreform

In Österreich wird die Schenkung- und Erbschaftsteuer gerade abgeschafft, aber in Deutschland wird sie bestehen bleiben.

Ende 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht ein neues Erbrecht angeordnet. Jetzt liegt ein erster Gesetzentwurf vor, der spätestens im Sommer 2008 in Kraft treten soll.

Laut dieses Entwurfs werden einheitliche Bewertungsmaßstäbe für das Betriebsvermögen, für Immobilien und für das Kapitalvermögen anhand des Verkehrswertes geschaffen. Bis zu einer endgültigen Regelung gilt allerdings das alte Bewertungsrecht mit seinen unterschiedlichen, attraktiven Abschlägen bei Immobilien und Betriebsvermögen fort. Vielleicht ergibt sich für Sie hier noch aktueller Handlungsbedarf.

Die Bewertung von Immobilien anhand des Verkehrswertes richtet sich dann bei unbebauten Grundstücken nach dem Bodenrichtwert und bei Einfamilienhäusern/Wohnungen anhand vergleichbarer Kaufpreise. Bei Geschäftsgrundstücken und Mietwohngrundstücken sollen dagegen in Zukunft die Erträge zugrunde gelegt werden, wobei die Berechnungsmethode noch ungeklärt ist.

Um dennoch ein Eigenheim innerhalb der Familie steuerfrei weitergeben zu können, sollen die Freibeträge angehoben werden.

So soll der Freibetrag für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner von aktuell 307.000 EUR auf 500.000 EUR erhöht werden. Der Kinderfreibetrag soll sich von aktuell 205.000 EUR auf 400.000 EUR erhöhen. Aber schon bei Enkeln sollen die Freibeträge nur noch 200.000 EUR betragen. Endgültige Verlierer aber werden nach diesem Gesetzentwurf sonstige Lebenspartner und entfernte Verwandte sein, da deren Freibeträge generell nur 20.000 EUR betragen sollen. Damit aber wird in der Realität kaum ein Einfamilienhaus steuerfrei an die nachfolgende Generation weitergereicht werden können, da ein solches Heim in der Nähe von Düsseldorf bewertet aufgrund der neuen Bewertungsmaßstäbe leicht den Freibetrag von 400.000 EUR für ein Kind übersteigen wird.

Ebenso ist die erbschaftsteuerliche Übergabe eines Betriebs noch unbefriedigend im Entwurf geregelt: Der aktuell bestehende Freibetrag von 225.000 EUR und der 35%-ige Bewertungsabschlag entfallen.

Generell greift eine teilweise Steuerbefreiung nur, wenn das produktive Vermögen das Verwaltungsvermögen, wie vermietete Immobilien, Wertpapiere und Beteiligungen, übersteigt.

Von dem Unternehmenswert, dessen Ermittlungsmethode noch offen ist, müssen in Zukunft generell immer 15% versteuert werden. Für die restlichen 85% des Unternehmenswertes kommt eine Freistellung nur in Betracht, wenn 10 Jahre nach der Übertragung die Lohnsumme mindes-

tens noch 70% der „alten“ Lohnsumme beträgt. Ein Arbeitsplatzabbau, um wettbewerbsfähig zu bleiben, führte dann umgehend zu einem Verlust der erbschaftsteuerlichen Vergünstigung.

Weitere Voraussetzung für eine solche Vergünstigung ist zudem die unveränderte Fortführung des Unternehmens – somit werden Teilverkäufe eines Betriebs sofort mit dem Entfallen der Vergünstigung bestraft.

Konsequenz ist, dass bei einer Unternehmensnachfolge mit der gesicherten Vergünstigung nicht gerechnet werden kann. Vielmehr müsste der Unternehmer in Höhe der 85%-igen Freistellung Rückstellungen bilden, um bei möglichen Nachforderungen diese bedienen zu können. Diese Gelder aber ständen wiederum der Firma nicht zur Verfügung und bewirken schlimmstenfalls, dass das Verwaltungsvermögen auf über 50% ansteigt, so dass die Befreiung alleine aufgrund dessen entfällt. Die CSU weist aktuell auf einige dieser Missstände hin; es bleibt abzuwarten, welche Änderungen der Entwurf noch erfährt.

Bei weitergehenden Fragen steht die Kanzlei Jackwerth natürlich gerne zur Verfügung.

Das anstehende Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Erbschaftsteuer verfolgt die Kanzlei Jackwerth weiter und wird Ihnen die Änderungen zu gegebener Zeit mitteilen.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth
Bank-, Wirtschafts-,
Erb- und Stiftungsrecht

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211-66879-44
Telefax: 0211-66879-45
E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de
Web: www.kanzlei-jackwerth.de